Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 203
HUBERTUSSTRASSE SÜD



M. 1 : 500

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90).

Stand der Planunterlage ...10. 07. 1996...

Aachen, den ...10. 07. 1996...

gez. Evers
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom ...21. 09. 1995... gemäß § 2(1) und (4) sowie § 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am ...28. 03. 1996...

Alsdorf, den ...11. 07. 1996...

gez. Brandt
Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 und § 30 des Baugesetzbuches durch das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den ...11. 07. 1996...

gez. Christ
~~Techn. Angestellter~~ Stadtamtsrat

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ...15. 07. 1996... bis ...16. 08. 1996... offengelegen.

Alsdorf, den ...19. 12. 1996...

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Brockmann
Erste und Technische Beigeordnete

FESTSETZUNGEN

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende Arten zulässig:

Heimische Gehölzarten

Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Holunder
Rhamnus fragula	-	Faulbaum
Rosa canina	-	Hundsrose
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sangiunea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	-	Schlehe
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Betula pendula	-	Sandbirke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus silvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Acer platanoides	-	Spitzahorn, Hochstämme, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Umfang 20-25 cm.

Für die Erhaltung von Bäumen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt:

Diejenigen Stellplätze, die im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume errichtet werden, sind so weit abzurücken, daß max. 25 % des Kronentraufbereiches mit wasserdurchlässigen Materialien versiegelt wird.

HINWEIS

1. Die Darstellung der Stellplätze innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nachrichtlich eingetragen.
2. Die Darstellungen des Ausbaus der B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) und der B 221 (Luisenstraße) sind nachrichtlich eingetragen.
3. Die Darstellung des vorhandenen, südlich an diesen Bebauungsplan angrenzenden Parkplatzes ist nachrichtlich eingetragen.

HINWEIS

Zum Bebauungsplan Nr. 203 wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Begleitplan liegt der Begründung als Anlage bei.

RECHTSGRUNDLAGEN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Art.1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Art.15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28.04.1993 (BGBl.I S.622).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Art.5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S.217).
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
123	FLURSTÜCKSNUMMER
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN
	ZU ERHALTENDER BAUM
	ANZUPFLANZENDER BAUM: SPITZ-AHORN - ACER PLATANOIDES
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
MK	KERNGEBIET
St	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am ...10. 10. 1996... als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den ...15. 01. 1997...

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches am ...21. 01. 1997... angezeigt. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom ...05. 02. 1997... Az. ...35.2.12 - 05 - 2005/97...

Köln, den ...05. 02. 1997...

Die Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Küppers

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den ...26. 02. 1997...

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom veröffentlicht worden und am als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den ...28. 02. 1997...

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Brockmann
Erste und Technische Beigeordnete

Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 203
HUBERTUSSTRASSE SÜD